

Satzung des Tanzclub Blau-Gold Solingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 05.09.1946 gegründete Verein führt den Namen Tanzclub Blau-Gold Solingen e.V.
Er hat seinen Sitz in Solingen und ist unter der Geschäftsnummer 5 VR 648 im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck

Der TC Blau-Gold Solingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO §§ 51ff).
Zweck des Clubs ist es, in gemeinnütziger Weise den Tanzsport zu fördern. Er führt kulturelle Veranstaltungen durch und betreibt insbesondere die Jugendpflege.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Tanzsports in seiner leistungs- und Breitensportlichen Ausprägung unter besonderer Berücksichtigung der Jugendbelange. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(10) Der Vorstand entscheidet über Schaubeschickung.

Turnierteilnahme ohne Vorstandsgenehmigung kann zur befristeten Turniersperre führen.

(11) Bei Niederlegung eines Amtes oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

§ 16 Veranstaltungen

Über Veranstaltungen jeder Art entscheidet der Vorstand.

§ 17 Clubvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen zu gleichen Teilen an die Stiftung Botanischer Garten e. V. und an den Verein Solinger Kinderstuben e. V. als steuerbegünstigte Körperschaft übertragen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Ordnungen

Der Verein hat sich folgende Ordnungen gegeben, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

1. Geschäftsordnung
2. Jugendordnung

Sie können am Clubleben teilnehmen, jedoch nicht am Training.
Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 7 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung findet durch einstimmigen Vorstandsbeschluß statt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 8 Jugendmitglieder

Kinder und Jugendliche gehören bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Jugendabteilung an.
Die Belange der Jugendmitglieder sind in der Jugendordnung festgelegt.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Ausschluß
- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären und zwar sechs Wochen zum Ende eines Halbjahres. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft kann der Austritt sechs Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden.
- (3) Ausschluß: Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Aufforderung in Verzug geblieben ist, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Jedoch sind Satzungsänderungen mit zwei Drittel Mehrheit zu beschließen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters.

(10) Abstimmungen geschehen offen, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich getrennt durchzuführen.

Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

(11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Jugendwart

Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Erforderliche Nachwahlen können in jedem Jahr bei der Jahreshauptversammlung stattfinden. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt. Der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, somit den geschäftsführenden Vorstand.
Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist die Mitwirkung von zweien seiner Mitglieder erforderlich, wovon eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muß.

§ 5 Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme bedingt den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Der Vorstand berät oder entscheidet in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung formlos einberufen und geleitet werden.
- (3) Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes gehören vier Mitglieder. Bei Beschlüssen über ein Fachgebiet soll das hierfür zuständige Mitglied anwesend sein.
Im Verhinderungsfall muß seine Zustimmung nachträglich eingeholt werden.
- (4) Über die Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern soll der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich keine Mehrheit, so gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.
- (6) Der Schriftführer hat von Versammlungen und Vorstandssitzungen eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung des Clubvermögens und die Erledigung der Finanz- und Kassenangelegenheiten.
Seine Tätigkeit ist durch zwei Kassenprüfer zu überwachen, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre ernannt werden, und die der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzulegen haben.
- (8) Der Sportwart vertritt im Vorstand die sportlichen Belange sämtlicher Mitglieder.

- (9) Der Jugendwart vertritt im Vorstand die Interessen der Jugendmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Club hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft
5. Jugendmitglieder

- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.
 - (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, evtl. Ablehnungsgründe anzugeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 - (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des schriftlichen Aufnahmeantrages und Entscheidung des Vorstandes.
 - (5) Bei der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ist eine einmalige Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- § 6 Fördernde Mitglieder
- Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die durch einen ermäßigten Beitrag die Interessen des Clubs unterstützen.

festgesetzte Stundenzahl nicht erreicht, so wird das Mitglied zahlungspflichtig.

- (2) Die Höhe der Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand kann, auf schriftlichen Antrag, Zahlungserleichterungen oder Erlaß gewähren.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Fachabteilungen

Durch Beschluß des Vorstandes können Fachabteilungen gebildet werden. Die Mitglieder von Fachabteilungen unterliegen der Haupt- und Jugendsatzung. Die Beschlüsse der Fachabteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten insbesondere für:
 1. Beschlußfassung über Satzung, sowie über deren Ergänzung und Änderung
 2. Entgegennahme von Geschäfts- und Vorstandsberichten
 3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 5. Durchführung notwendiger Wahlen
 6. Benennung der Kassenprüfer
 7. Entscheidung über wichtige Clubangelegenheiten, welche der Vorstand vorlegt.
 8. Gestaltung des neuen Geschäftsjahres.
 9. Festsetzung der Leistungen der Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Jahres als Jahreshauptversammlung statt. Zu dieser Versammlung wird, unter Angabe der Tagesordnung, 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.
- (3) Andere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf in gleicher Weise vom Vorstand einberufen und zwar auf

Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Mitglieder.

Diesen Anträgen ist innerhalb von 4 Wochen stattzugeben.

- (4) Anträge für die jeweilige Versammlung seitens der Mitglieder sind 10 Tage vorher dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer zuzuleiten.
- (5) Alle Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall tritt das nächste Vorstandsmitglied (in der Reihenfolge des §15) an seine Stelle.
- (6) Über die Verhandlung von Anträgen aus der Versammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) die maximale Stimmberechtigung eines anwesenden Mitgliedes beträgt zwei Stimmen
- (8) Jahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Bestehende finanzielle Verpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 10 Ruhende Mitgliedschaft

Anträge auf befristetes Ruhen der Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist beitragsfrei und tritt nach Bestätigung des Vorstandes in Kraft. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben weder Sitz noch Stimme. Die ruhende Mitgliedschaft wird auf zwei Jahre begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt die Mitgliedschaft.

§ 11 Leistung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr und laufende Beiträge zu entrichten. Für Jugendmitglieder sind die Beiträge ermäßigt. Jedes ordentliche Mitglied, welches Leistungen des Clubs in Anspruch nimmt, hat jährlich eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Diese können bei Clubveranstaltungen oder bei Erhaltungsarbeiten geleistet bzw. finanziell abgegolten werden. Die Höhe des Ablösebetrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird die jährliche

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur

beschlußfähig ist bei Erscheinen von zwei Dritteln der Mitglieder.
Die Entscheidung ergeht durch Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

§ 20 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Solingen.

§ 20 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme mit der Eintragung der Satzungsänderung bzw. Neufassung in das Vereinsregister in Kraft.

Solingen, den 16. Juli 2008



S A T Z U N G